MÖRIKEN
WILDEGG

Abfallreglement

Stand 1. Januar 2010

MÖRIKEN WILDEGG

1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definition der Abfallarten	5
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Information	6
§ 6	Vollzug	6
§ 7	Benützungspflicht	7
§ 8	Abfallzerkleinerer	7
§ 9	Ablagerungsverbot	7
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 11	Kompostieren	8
§ 12	Verbrennen	8
2.	**Abfuhren**	**9**
a)	**Gemeinsame Bestimmungen**	**9**
§ 13	Organisation	9
§ 14	Bediente Strassen	9
§ 15	Abfuhrdaten	9
§ 16	Bereitstellen, Standplätze	10
b)	**Kehrichtabfuhr**	**10**
§ 17	Umfang	10
§ 18	Bereitstellungsart	10
§ 19	Containerpflicht	11
c)	**Spezialabfuhren**	**11**
§ 20	Umfang	11
3.	**Sammelstellen**	**11**
a)	**Kommunale Sammelstellen**	**11**
§ 21	Angebot	11
§ 22	Betrieb	12
b)	**Übrige Sammelstellen**	**12**
§ 23	Elektrische und elektronische Geräte	12
§ 24	Batterien und Akkumulatoren	12
§ 25	Tierkörper	13
§ 26	Sonderabfälle	13
§ 27	Bauabfälle	13

4. Finanzierung

§ 28 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren 14
§ 29 Gebühren 14
§ 30 Bemessungsgrundlage 15
§ 31 Gebührenbezug 15
§ 32 Kosten der Beseitigung reglementswidriger Umstände 15
§ 33 Abfallrechnung 16

5. Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz 16
§ 35 Vollstreckung 16
§ 36 Haftung 16
§ 37 Strafbestimmungen 16
§ 38 Inkrafttreten 17

Gebührentarif 18

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg

erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

[1]Dieses Reglement bezweckt eine verursachergerechte, umweltschonende und geordnete Abfallentsorgung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

[2]Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

[1]Das Reglement bezieht sich auf alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[2]Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushalten sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

[3]Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

[4]Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern und den Betrieben der Gemeinde Möriken-Wildegg zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

[1]Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel).

[2]Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

[3]Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

[4]Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA) detailliert ausgeführt.

§ 4

Grundsätze

[1]Die Einwohner und die Verantwortlichen in den Betrieben haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

[2]Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

[3]Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sind einer Grüngutverwertung zuzuführen.

[4]Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung so weit möglich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

[5]Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen (Drogerien und Apotheken) zurückgegeben werden.

§ 5

Information

[1]Der Gemeinderat vermittelt den Einwohnern und den Verantwortlichen in den Betrieben auf Nachfrage Informationsmaterial über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung.

[2]Als Auskunftsstellen stehen die Gemeindeverwaltung und das Gemeindebauamt zur Verfügung.

[3]Die Gemeindeverwaltung verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

[4]Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug

[1]Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderats.

[2]Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Gemeindebauamt.

[3]Die Entsorgungsorgane sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

[4]Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Fachleute beiziehen und Aufgaben delegieren.

[5]Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten.

§ 7

Benützungspflicht

[1]Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt;
- privates Entsorgen gegen Entgelt in eine anerkannte Abfallverwertung (z.B. Kehrichtverbrennungsanlage).

[2]Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

[3]Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfallzerkleinerer

[1]Jedes Zuführen von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

[2]Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot

[1]Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

[2]Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Möriken-Wildegg beseitigt werden.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

[1]Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

[2]Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

[3]Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Montage und bedarfsgerechte Leerung von Behältern gehen zu Lasten der Betriebe.

§ 11

Kompostieren

[1]Bei allen Gebäuden, wo Küchen- und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern diese organischen Abfälle nicht anderweitig zweckmässig entsorgt werden können. Als zusätzliche Massnahme kann im Frühjahr und Herbst jeweils ein Häckseldienst angeboten werden.

[2]Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

[3]Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

Verbrennen

[1]Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

[2]In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

[3]In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

[4]Ausgenommen ist das Verbrennen, das der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen (z.B. Gitterrost, Feuerbrand, etc.) dient.

2. Abfuhren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

[1]Die Gemeinde bietet für Kehricht usw. regelmässig Abfuhren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, AbfallContainer) für die Abfuhr vor.

[2]Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfuhren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, usw.).

[3]Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

[4]Der Gemeinderat kann die Abfuhren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

§ 14

Bediente Strassen

[1]Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

[2]Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Privatstrassen, welche nicht im Grundeigentum der Einwohnergemeinde stehen;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 3 bestimmt hat.

[3]Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellen, Standplätze

[1]Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Sammelplätzen bereitgestellt werden.

[2]Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

[3]Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

[1]Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
- Kehricht inkl. Kleinsperrgut
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben

[2]Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

[1]Der Hauskehricht ist entweder in fest verschnürten Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt oder in 800 Liter-Normcontainern bereitzustellen.

[2]Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die Höchstmasse betragen 50 x 50 x 50 cm sowie 10 kg Gewicht.

[3]Presswürfel sind nicht zugelassen.

§ 19

Containerpflicht

[1]Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern mit offiziellen Plomben bereitzustellen.

[2]Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildschutzes oder zur rationellen Abfuhr auch in Wohnquartieren zu Lasten der Grundeigentümer verlangen.

[3]Die Container dürfen nicht überfüllt sein und müssen den Anforderungen des Leervorgangs genügen sowie sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden.

c) Spezialabfuhren

§ 20

Umfang

[1]Nach Bedarf werden für Altpapier oder andere wieder verwertbare Güter Spezialabfuhren oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

[2]Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Morgen des Sammeltages bereitzustellen.

3. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 21

Angebot

[1]Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen) und Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Sperrgut

[2]Es wird eine Hauptsammelstelle betrieben (Entsorgungsplatz).

[3]Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder das Angebot gemäss § 23 Abs. 1 reduzieren.

[4]Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 22

Betrieb

[1]Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

[2]Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

[3]Die Hauptsammelstelle steht ausschliesslich den Einwohnern von Möriken-Wildegg sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

[4]Das Benützen der Glasmulden sowie Weissblech- und Alu-Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 12.00 - 13.00 Uhr und 20.00 - 07.00 Uhr ist verboten.

b) Übrige Sammelstellen

§ 23

Elektrische und elektronische Geräte

[1]Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.

[2]Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen.

§ 24

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos.

§ 25

Tierkörper

[1]Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

[2]Der Gemeinderat bezeichnet die Kadaversammelstelle.

§ 26

Sonderabfälle

[1]Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

[2]Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- und Hausräumungen).

[3]Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

[4]Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen im Abfallkalender.

§ 27

Bauabfälle

[1]Bei der kommunalen Hauptsammelstelle wird eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken und dergleichen vorgesehen ist.

[2]Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

[3]Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

4. Finanzierung

§ 28

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

[1]Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

[2]Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Verursacher.

§ 29

Gebühren

[1]Für die kommunalen Sammelstrukturen (Grüngut, Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

[2]Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

[3]Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopfbeitrag über die Grundgebühr verrechnet.

[4]Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

[5]Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Einzelne Sparten dürfen, im Sinne der Förderung der Abfall-Verminderung und -Verwertung, finanziell stärker belastet werden.

§ 30

Bemessungsgrundlage

[1]Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben.

[2]Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

[3]Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 31

Gebührenbezug

[1]Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, und Containerplomben. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Verursacher, bei Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentümergemeinschaften an die Eigentümer bzw. die Verwaltungen.

[2]Gebührenmarken und Containerplomben können bei den im Abfallkalender der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

[3]Der Gemeinderat schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Abgabe von Marken und Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Betrieb und weitere Einzelheiten.

§ 32

Kosten der Beseitigung reglementswidriger Umstände

Der Verursacher hat für die tatsächlichen Kosten aufzukommen, die bei der Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Mitteilung an den Verursacher und Beseitigung).

§ 33

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

5. Schlussbestimmungen

§ 34

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 35

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 36

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 37

Strafbestimmungen

[1]Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

[2]Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

[3]Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechts.

MÖRIKEN
WILDEGG

§ 38

Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. November 1990, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2009

Gemeinderat Möriken-Wildegg

Dr. Sergio Caneve	Pascal Chioru
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

MÖRIKEN
WILDEGG

Gebührentarif (Stand 01.01.2010)

1. Abfuhren und Häckseldienst	Kosten pro Einheit	
1.1 Kehrichtabfuhr		
a) Gebührenmarken für Säcke à		
► 17 Liter	CHF	1.40
► 35 Liter	CHF	2.50
► 60 Liter	CHF	3.70
► 110 Liter	CHF	6.20
b) Gebührenmarken pro Sperrgutstück für		
► Kleinsperrgut 60 Liter	CHF	3.70
c) Containerplomben für eine Leerung		
► 800 Liter	CHF	45.00
1.2 Häckseldienst	gebührenfrei	

2. Grundgebühren		
Privathaushalt und Betrieb	CHF	100.00 *

* Anpassung an Gemeindeversammlung vom 20.11.2017.